



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0102-I/4/2015

**Betreff: Zu GZ. BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015 vom 5. November 2015
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975,
das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 21. Dezember 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 5. November 2015 unter der Geschäftszahl BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 116 Abs. 1 Strafprozessordnung 1975:

Die Zulässigkeit einer Auskunft aus dem Kontenregister erscheint in Anbetracht der Zulässigkeit solcher Abfragen auch in Abgabenverfahren als zu einschränkend. Zumindest sollte die Eingrenzung auf die in die Landesgerichtszuständigkeit fallenden Straftaten entfallen.

Zu § 116 Abs. 3 Strafprozessordnung 1975:

Das Erfordernis der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft erscheint entbehrlich, da eine Abfrageberechtigung der Kriminalpolizei im Kontenregistergesetz nicht vorgesehen ist.

Zu § 116 Abs. 5 Strafprozessordnung 1975:

Da es sich bei der Kontenregisterrückkunft über eine Abfrage aus einer Datenbank, die beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtet ist, handelt, erscheint die diesbezügliche Verfahrensbestimmung betreffend die Verständigung des Betroffenen als nicht sachgerecht.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesvorhabens ist anzumerken, dass diese im Vorblatt der Erläuterungen mit 3,181 Mio. Euro für 2016 angegeben werden. Für die Folgejahre wurde jeweils eine Steigerung von insgesamt 5 % aufgrund von Inflation und des Umstandes, dass die neuen Rechte der Opfer von Jahr zu Jahr mehr Akzeptanz und Verbreitung in der Anwendung erfahren werden, angenommen, sodass sich im Jahr 2019 aus heutiger Sicht bei ansonsten gleich bleibenden Parametern ein Mehraufwand von rund 3,685 Mio. Euro errechnet. Jedoch gibt es keine Angaben zu anderen mit der gegenständlichen Gesetzesnovelle einzuführenden Maßnahmen wie z.B. den Kosten für Übermittlung von Anzeigen ins EU Ausland, Kosten im Bundesministerium für Inneres für Übersetzungshilfe im Zusammenhang mit der Anzeigenbestätigung, Einzahlungsentfall im Zusammenhang mit der Pauschalkostenbefreiung von Fortführungsanträgen, Kosten für die Verständigung von Opfern usw. Die Kosten von 450.000 Euro für einmaligen Programmieraufwand in der UG 11 werden nicht genauer spezifiziert und sind daher nicht nachvollziehbar. Gerade diese Belastung über das Ressortbudget hinaus sollte genauer spezifiziert werden. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen wären daher entsprechend zu ergänzen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugleitet.

09.12.2015

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-12-09T10:03:57+01:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	Qu9U1BdTFzmieLscJc4xUrsVqOFeyYqRoXU5cPggP+jw170kAf0XgozoxUPopHd wIPdKeujoZjl1m7KwmA04Yya7hGPFXxMNyeHpcxa2n2Q6WMtXI37wgm02J+BMeL BTBZjwmZ5x3ARzLhlcGJqF86m7IBSZERgg9yWUyhhraJ1DuzWPWTbForyB2Sv3F ngZPNCyFAj2HU/87Z2OQNqiNf7/dl4ELw9/Y7b2oWPmgMD1HUND2Jqrl2WYPhCE aqRmPL51nqaymLzrhWO0bEwoBa5XviZRTJVxfBUtuUSl2cbHVx+rzT9VXOry14u uQkx7SzLDh8EmAFkE2v2ZwALBxw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	